

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Verden (Aller)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen einschließlich wiederholter fehlerhafter Auslösung von Brandmeldeanlagen (Fehlalarm)

- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände)
- f) Leistungen bei Einsätzen, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden erforderlich sind.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Freiwillige Leistungen sind u.a.:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Insektennestern (z. B. Wespen, Hornissen),
- e) Beseitigung von Wasserschäden (z. B. Auspumpen von Kellern),
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Beseitigung von Sturmschäden,
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner bestimmen sich bei Leistungen nach

- § 2 a), d), e) und f) der Satzung gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
- § 2 b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter/in oder Veranlasser/in),
- § 2 c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).

- (2) Bei Leistungen nach § 3 der Satzung ist Gebührenschuldner/in diejenige Person, die die Leistung in Anspruch nimmt, in deren Interesse die Leistung erbracht wird oder die eine Leistung beantragt hat.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Bei dem Personal werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal – und Sachkosten (Grundkosten) zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstaufschläge zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (3) Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehkräften die zahlungspflichtige Person auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit Rückgabe der Geräte. Damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschuld.

- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Absatz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn die Stadt nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Schadenersatzleistungen

- (1) Schäden, die beim Gebrauch der Geräte durch die Kosten-/Gebührenschuldner entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt nicht für die an den Geräten entstandenen Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den gestatteten Gebrauch (Abnutzung) entstehen.
- (2) Für den Verlust der überlassenen Geräte haben die Kosten-/Gebührenschuldner Ersatz zu leisten.

§ 9

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen und Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Verden (Aller) vom 26.01.1971, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.1982 außer Kraft.

Verden (Aller), den 26.06.2001

gez. Krippendorff

Bürgermeister

gez. Richter

Stadtdirektor